

Referat III / Ordnungsamt

I. Vorlage

- zur Beschlussfassung
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

bisherige Beratungsfolge		Sitzungs- termin	Abstimmungsergebnis			
			einst.	mit Mehrheit		Ja- Stimmen
			angen.	abgel.		
1	Stadtrat	26.05.2004	Verweisung in Umweltausschuss			
2						
3						

Betreff
**Haushaltskonsolidierung;
 Änderung der Baumschutzverordnung**

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen

Beschlussvorschlag

Der Umweltausschuss beauftragt die Verwaltung, ein Verfahren zur Änderung der Baumschutzverordnung einzuleiten (Herausnahme von Nadelbäumen aus dem Geltungsbereich, Anhebung des relevanten Stammumfanges auf einen Meter).

Sachverhalt

1. Anlass

In der Referentensitzung vom 16.03.2004 wurde unter TOP D) 5. Folgendes beschlossen:

BaumschutzV wie in Nürnberg verwirklichen → 1/2 Stelle streichen → Einsparungen nach Wegfall entsprechender Einnahmen: 20.000 €.

Die möglichen Änderungen der Nürnberger Baumschutzverordnung wurden dort längere Zeit verwaltungsintern diskutiert und sollen erst nach einer politischen Abstimmung öffentlich gemacht werden. Da sich das anschließende Verfahren zur Verordnungsänderung erfahrungsgemäß über längere Zeit erstreckt hätte, wurde das Direktorium um Mitteilung gebeten, ob so lange mit der Änderung der Baumschutzverordnung der Stadt Fürth zugewartet werden könne, oder ob zur Verwirklichung des vorgegebenen Sparzieles eigene Vorschläge entwickelt werden sollen. In Abstimmung mit dem Direktorium wurde dem Stadtrat in der Sitzung am 26.05.2004 vorgeschlagen, losgelöst von dem Verfahren der Stadt Nürnberg den sachlichen Geltungsbereich der Baumschutzverordnung wie folgt zu ändern:

1. Herausnahme von Nadelbäumen aus dem Geltungsbereich
2. Anhebung des relevanten Stammumfanges auf einen Meter

Der Stadtrat hat die Angelegenheit zur weiteren Behandlung an den Umweltausschuss verwiesen. Zwischenzeitlich teilte die Stadt Nürnberg mit, dass dort über eine Änderung der Baumschutzverordnung noch nicht entschieden worden sei.

2. Allgemeines:

Die Geschichte der Fürther Baumschutzverordnung reicht zurück bis in das Jahr 1985, als mit der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Baumbestandes im Stadtgebiet Fürth vom 25.06.1985 eine erste Rechtsgrundlage geschaffen wurde. Diese Verordnung wurde durch die Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Fürth vom 03.07.1987 ersetzt, die bis 2002 Bestand hatte. Die geltende Baumschutzverordnung vom 27.03.2002 hat einen mit der Vorgängerverordnung identischen Schutzbereich, lediglich hinsichtlich der Ausgleichszahlungen wurde ein nicht mehr am fiktiven ökologischen Baumwert, sondern an den tatsächlichen Pflanz- und Pflegekosten orientierter Modus entwickelt.

Die Baumschutzverordnung wird aus Sicht des Referates III in der Bevölkerung weitgehend akzeptiert und hat sich auch durchaus bewährt. Die nachfolgenden Zahlen aus der Baumschutzstatistik, die leider nicht für deckungsgleiche Zeiträume zur Verfügung stehen, verdeutlichen die h.E. durchaus positive Bilanz der Baumschutzverordnung.

Privatanträge (ohne Bauvorhaben), 1993 – 2003

Anzahl der betroffenen Bäume	7894
davon Entfernung	7018
davon Rückschnitt	876

erteilte Befreiungen	6770
Ablehnungen	542
nicht geschützt	582
geforderte Ersatzpflanzungen	1639

Die hohe Zahl der erteilten Befreiungen ist kein Indiz für einen womöglich allzu großzügigen Vollzug der Verordnung, sondern verdeutlicht vielmehr die Akzeptanz der Baumschutzverordnung, da nur selten eine Befreiung für ein naturschutzfachlich nicht vertretbares Vorhaben beantragt wird. Bei der Mehrzahl der Privatanträge ist in der Regel das betreffende (Garten-)Grundstück ausreichend durchgrünt, so dass in diesen Fällen auch von der Forderung von Ersatzpflanzungen abgesehen werden kann.

Bauvorhaben, 1995 - 2002

Jahr	Vorgänge gesamt	Baumschutz- relevante Vor- haben	Entfernte Bäume	Neupflanzungen	Baumerhalt und Schutzmaß- nahmen
1995	284	106	243	576	217
1996	300	206	159	676	277
1997	254	182	58	246	234
1998	255	174	126	1097	118
1999	219	94	569	1217	476
2000	222	76	160	455	132
2001	175	79	170	439	185
2002	208	60	285	260	115
Gesamt:	1917	977	1770	4966	1754

Einnahmen aus Gebühren und Ausgleichszahlungen, 1993 - 2003

	Verwaltungsgebühren - Einnahmen -	Ausgleichszahlungen - Einnahmen -	Ersatzpflanzungen - Ausgaben -
1993	1.292,03 €	23.339,64 €	23.339,64 €
1994	1.862,13 €	23.288,01 €	23.288,01 €
1995	4.545,13 €	54.427,44 €	54.427,44 €
1996	5.859,92 €	26.950,21 €	26.950,21 €
1997	8.582,44 €	1.092,57 €	1.092,57 €
1998	7.198,54 €	10.931,00 €	10.931,00 €
1999	12.226,78 €	31.027,26 €	4.243,72 €
2000	13.028,08 €	38.522,92 €	9.423,03 €
2001	11.490,75 €	10.735,62 €	15.522,94 €
2002	14.166,62 €	10.714,41 €	13.736,98 €
2003	12.185,36 €	11.260,06 €	11.260,06 €
gesamt	92.437,78 €	220.817,90 €	194.215,60 €

Die Ausgaben für Ersatzpflanzungen korrespondieren mit den Einnahmen aus Ausgleichszahlungen. Diese Mittel haben in den vergangenen Jahren dazu beigetragen, zahlreiche städtische Pflanzvorhaben (mit) zu finanzieren. Nur beispielhaft seien hier genannt:

Ulmenstraße (gegenüber Minigolfplatz), Platz der Opfer des Faschismus, Magazinstraße, Herrnstraße, Hasellohweg, Grünanlage Fuchsstraße, Schillerstraße, sowie Pflanzaktionen in sämtlichen städtischen Kindergärten und Schulen.

Die Möglichkeiten zur Verfahrensoptimierung im Ordnungsamt sind h.E. ausgeschöpft. In der Regel wird durch die Fachkraft für Naturschutz und die Verwaltungskraft ein- bis zweimal wöchentlich eine sog. Baumschutzrundfahrt durchgeführt, bei welcher alle eingegangenen Anträge vor Ort geprüft werden. Die Fachkraft beurteilt hierbei den Zustand und das Umfeld des jeweiligen Baumes und trifft somit die Entscheidung über die Erteilung der Befreiung und die Forderung evtl. Ersatzpflanzungen. Die Verwaltungskraft notiert diese fachlichen Einschätzungen und erstellt, wieder zurück in der Dienststelle, umgehend die entsprechenden Bescheide. Durch dieses Verfahren entfällt für die Fachkraft die schriftliche Umsetzung der fachlichen Einschätzung, gleichzeitig erhält die Verwaltungskraft die für die Bescheidserstellung (und für Rückfragen) erforderlichen Kenntnisse der Situation vor Ort. Es kann somit gewährleistet werden, dass (im Normalfall) über einen Antrag in weniger als zwei Wochen schriftlich entschieden wird. Die früher übliche Besichtigung der Bäume durch die Fachkraft für Naturschutz, eine Verwaltungskraft und die Pflegerin des öffentlichen Grüns gehört bereits seit langen Jahren der Vergangenheit an.

Eine Erhöhung der Gebühren zur Verbesserung der Einnahmesituation kann nicht empfohlen werden, da die Stadt Fürth im Vergleich mit anderen bayerischen Gemeinden mit die höchsten Gebühren erhebt.

3. Verordnungsänderung:

3.1 Herausnahme von Nadelbäumen aus dem Geltungsbereich

Die Herausnahme von Nadelbäumen ist aus ökologischer Sicht nicht von vornherein abwegig. Nadelbäume tragen im Gegensatz zu Laubbäumen zu einer Versauerung des Bodens bei und sind oft weniger resistent gegen Schädlingsbefall (z.B. Sitkafichtenlaus) und weniger Stadtklimaverträglich als Laubbäume. Durch den Laubfall der Laubbäume werden dem Boden immer wieder Nährstoffe hinzugefügt (Nährstoffkreislauf). Das am Boden liegende, vermodernde Laub dient einer Vielzahl von Insekten als Lebensraum. Das gleiche gilt für den Kronenbereich einheimischer Laubbäume, die zudem durch ihre Blüten und durch ihre

Herbstfärbung zu einer Belebung des Stadtbildes beitragen. Hinzu kommt, dass die i.d.R. großkronigen Laubbäume mehr Schatten spenden als Nadelbäume, was gerade im innerstädtischen Bereich in den Sommermonaten das Kleinklima günstig beeinflusst.

Eine Folge der geplanten Änderung könnte allerdings sein, dass vermehrt Nadelbäume gepflanzt werden, weil diese ohne spätere Genehmigung wieder entfernt werden können. Diese Entwicklung wäre ökologisch sicherlich unerwünscht und liefe dem Ziel, den Laubbaumanteil zu erhöhen, zuwider. Ein regelrechter „Kahlschlag“ dürfte nach der Lockerung der Verordnung jedoch nicht zu erwarten sein, da die Grundstückseigentümer in die Entwicklung eines Baumes normalerweise viel Zeit und Geld investieren und Bäume, das haben die bisherigen Erfahrungen gezeigt, nicht ohne triftigen Grund beseitigen möchten.

Im Jahr 2003 waren ca. 50 % der Bäume, für die - außerhalb von Bauvorhaben - eine Befreiung von den Verboten der BSchV erteilt wurde, Nadelbäume. Da gerade bei Nadelbäumen häufig Befreiungen für mehrere Bäume gleichzeitig beantragt und ggf. auch erteilt werden (Sammelbescheid), wird eine Halbierung der Anzahl der betroffenen Bäume nicht unbedingt eine Halbierung des Aufwands mit sich bringen.

3.2 Anhebung des relevanten Stammumfanges auf einen Meter

In welchem Umfang die Erhöhung des relevanten Stammumfanges zu einer Reduzierung des Verwaltungsaufwandes führt, kann nur anhand der Zahlen der vergangenen Jahre abgeschätzt werden. Im Jahr 2003 ergab sich bei den Privatanträgen (ohne Bauvorhaben) folgende Situation:

Stammumfang in cm	Anzahl der Bäume	in %	davon Laubbäume	in %	davon Nadelbäume	in %
< 60	110	11,6	85	9,0	25	2,6
< 80	146	15,4	44	4,7	102	10,8
< 100	144	15,2	67	7,1	77	8,1
> 100	342	36,2	167	17,7	175	18,5
k.A.	204	21,6	121	12,8	83	8,8
gesamt	946	100,0	484	51,2	462	48,8

In dieser Zusammenstellung sind auch Bäume enthalten, die wegen ihres geringen Stammumfanges nicht dem Geltungsbereich der Baumschutzverordnung unterliegen, da jedoch vergleichsweise häufig seitens der Antragsteller der Stammumfang nicht oder nicht korrekt gemessen wird und diese Bäume dann ebenfalls in Augenschein genommen werden, sind diese Fälle in der Aufstellung enthalten. Ebenfalls in der Statistik enthalten sind die Fälle, in

welchen beispielsweise wegen Krankheit des Baumes oder fehlender Standsicherheit (Gefahrenabwehr) keine Befreiung nach der BSchV erforderlich ist, gleichwohl aber wegen Vorliegens eines Antrages eine Besichtigung durch das OA erfolgte. In diesen Fällen wird der Stammumfang nicht ermittelt (sh. oben, Zeile „k.A.“). Im Ergebnis kann ersehen werden, dass eine Erhöhung des relevanten Stammumfanges auf 100 cm bei gleichzeitiger Herausnahme der Nadelbäume aus dem Geltungsbereich der Verordnung die Zahl der betroffenen Bäume deutlich reduzieren würde. Unterstellt man, dass die Anteile der „falsch“ vermessenen Bäume (bisher < 60 cm, künftig < 100 cm) und der nicht unter das Verbot fallenden Vorhaben (Gefahr, ...) in etwa konstant bleiben, verblieben lediglich noch 40 % der bisherigen Fälle.

Für den Bereich der Bauvorhaben können solche Aussagen leider nicht getroffen werden, da die vorliegenden Statistiken nur betroffene Bäume selbst erfassen und nicht nach Arten und Stammumfang differenziert wird. Gleichwohl wird auch hier eine Entlastung in etwa dem selben Maß angenommen.

Das Ref. III/OA geht daher davon aus, dass durch die vorgenannten Änderungsvorschläge der Verwaltungsaufwand im Vollzug der Baumschutzverordnung derart reduziert wird, dass insgesamt eine halbe Stelle eingespart werden kann. Ob diese Reduzierung im Verwaltungsbereich oder im fachlichen Bereich erfolgen wird (hierzu bedarf es u.a. noch weitergehender, auch organisatorischer Überlegungen), kann derzeit noch nicht abgesehen werden. Hierzu wird das Referat III/Ordnungsamt gesondert berichten.

Von dem in Nürnberg im Gespräch befindlichen Anzeigeverfahren mit Genehmigungsfiktion wird abgeraten, da hierdurch eine wesentliche Erleichterung des Vollzugs nicht erkennbar ist. In jedem Fall wären nach Eintritt der Genehmigungsfiktion die - dann wohl niedrigeren - Verwaltungskosten anzufordern. Im Interesse der Antragstellenden wäre zudem auch der Eintritt der Fiktion schriftlich zu bestätigen, damit diese z.B. gegenüber der herbeigerufenen Polizei, die Rechtmäßigkeit der Baumfällung belegen können. Ggf. wäre zudem, wenn die Antragstellenden bereits vor Ablauf der Fiktionsfrist von der Befreiung Gebrauch machen möchten (und das wird sehr oft der Fall sein, weil es meistens eilt), - wie bisher - eine schriftliche Befreiung zu erteilen. Zwar suggeriert diese Fiktionslösung eine gewisse Erleichterung, jedoch vermag sie bei genauerer Prüfung nicht zu überzeugen. Der Umweltausschuss hat bereits in seiner Sitzung vom 03.12.1998 beschlossen, von der Einführung einer Genehmigungsfiktion abzusehen.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltstelle:	Bezeichnung:	Erläuterung:
3600.40000000	Personalkosten	<p>Zielvorgabe: Einsparung einer halben Stelle</p> <p>Im Ordnungsamt sind v.a. die Fachkraft für Naturschutz und eine Verwaltungsstelle im mittleren Dienst mit dem Vollzug der Baumschutzverordnung befasst. Für diese Stellen sind im Amtsbudget (für das Jahr 2003) folgende Personalkosten ausgewiesen:</p> <p>Fachkraft: 65.270 € Verwaltung: 40.530 €</p> <p>Aus Sicht des Ref. III/OA sind grundsätzlich die Varianten denkbar, eine dieser beiden Stellen um 50 %, bzw. beide Stellen um jeweils 25 % zu reduzieren.</p> <p>Die Reduzierung um eine halbe Stelle würde somit an <u>Einsparung</u> erbringen:</p> <p>Reduzierung Fachkraft: 32.635 €, <u>alternativ</u> Reduzierung Verwaltung: 20.265 €</p> <p>Im Falle einer Mischform (Reduzierung bei beiden Stellen um jeweils 25 %) ergäbe sich eine <u>Einsparung</u> von insgesamt 26.450 €.</p>
3600.10000000	Verwaltungsgebühren	<p>In den vergangenen Jahren wurden in etwa zwischen 11.500 und 14.000 € an Gebühren eingenommen. Da letztlich nur noch bei Laubbäumen und in Fällen Stammumfang > 100 cm Gebühren zu erheben wären, wird von einem ca. um 80 % reduzierten Gebührenaufkommen ausgegangen. Dies würde jährliche <u>Mindereinnahmen von ca. 9.000 bis 11.000 €</u> zur Folge haben.</p>
3600.26300000	Ausgleichszahlungen	<p>Ausgleichszahlungen sind <u>zweckgebundene</u> Mittel, die nicht dem allgemeinen Haushalt zufließen, sondern für Baumneupflanzungen im Stadtgebiet verwendet werden dürfen (das GrfA nahm diese Mittel zur Finanzierung eigener Vorhaben bisher immer gerne in Anspruch). In den vergangenen Jahren wurden jeweils ca. 10.000 bis 11.000 € an Ausgleichszahlungen eingenommen, die sich voraussichtlich ebenfalls um etwa 80 % verringern dürften. Die würde <u>Mindereinnahmen von jährlich ca. 8.000 €</u> bedeuten.</p> <p>Folglich würden auch bei HHSt. 3600.5700 (Ersatzpflanzungen) die Ausgaben entsprechend zu reduzieren sein.</p>

Den möglichen Einsparungen zwischen 20.265 € und 32.635 € stehen somit jährliche Mindereinnahmen entgegen, die sich auf 17.000 bis 19.000 € belaufen dürften. Das Einsparpotential bewegt sich damit unter dem Strich im Bereich zwischen 1.265 und 15.635 €. Gleichzeitig würde in Kauf genommen, dass im Vergleich zum Jahr 2003 nur noch weniger als 20 % der Bäume dem Schutz der Baumschutzverordnung unterliegen würden. Es könnte dann nicht

mehr ausgeschlossen werden, dass - nach jetziger Einschätzung – einzelne durchaus erhaltenswerte Bäume beseitigt werden.

Eine denkbare Alternative zu den beschriebenen Verordnungsänderungen wäre, nicht zuletzt auch als Beitrag zur Entbürokratisierung, die völlige Abschaffung der Baumschutzverordnung, mit entsprechend größerem Einsparpotential.

Im Falle eines entsprechenden Beschlusses des Umweltausschusses wird das Ref. III/OA das Verfahren zur Verordnungsänderung einleiten (u.a. ist hierbei auch die Beteiligung des Naturschutzbeirates erforderlich, der dem Verfahren erfahrungsgemäß wohl eher zurückhaltend gegenüber stehen dürfte) und - möglichst - bis zum Jahresende zum Abschluss bringen.

Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja Gesamtkosten €		jährliche Folgekosten <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja €	
Veranschlagung im Haushalt <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja bei Hst.		Budget-Nr. im <input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm liegt vor: <input type="checkbox"/>		Beteiligte Dienststellen: RA <input type="checkbox"/> RpA <input type="checkbox"/> weitere: <input type="checkbox"/>	

II. BMPA/StR/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Ref. III/OA

Fürth, 05.07.2004

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:
Herr Tölk

Tel.:
974-1490